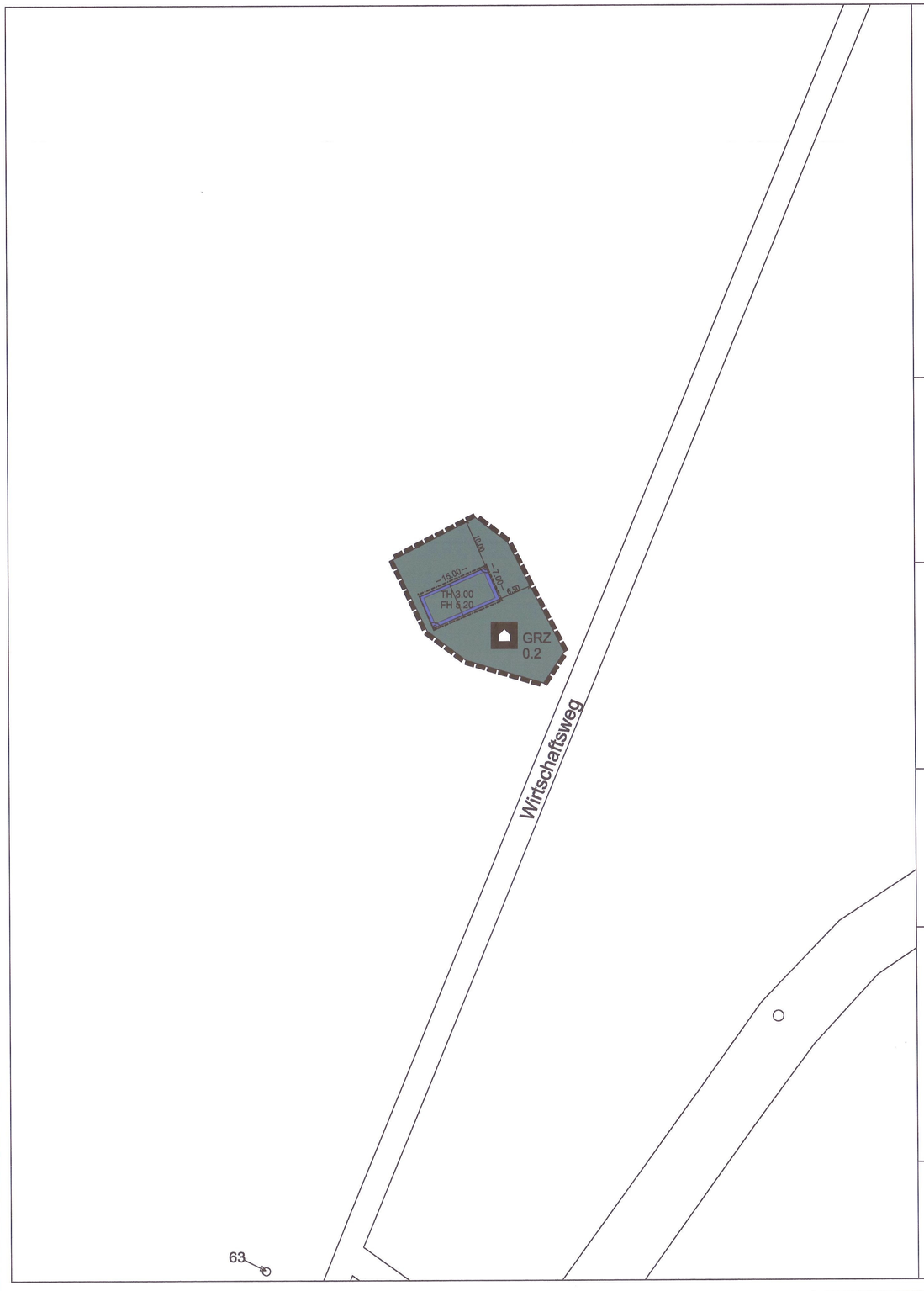
BEBAUUNGSPLAN ROHREN NR. 7 - ROTHE-KREUZ - 2. Änderung



Planzeichenerklärung

Flächen für Wald
(§ 9 (1) 18b und (6) BauGB)

Flächen für Wald

Zweckbestimmung: Forst- u. jagdwirtschaftl. Gebäude

Baugrenze

Mass der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0.2 Grundflächenzahl

TH Traufhöhe, maximal über Mitte gewachsene Geländeoberfläche 3.00 m
FH Firsthöhe, maximal über Mitte gewachsene Geländeoberfläche 5.20 m

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzungen

1. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die bauliche Nutzung als Jagdhütte nur so lange zulässig, wie sie im direkten Zusammenhang mit der ihr zugeordneten Jagdpacht steht. Eine Wohnnutzung ist nicht zulässig. Eine Folgenutzung i. S. der Forstwirtschaft ist bei Wegfall der Jagdverpachtung zulässig.
 Nach Wegfall der Nutzung in Abhängigkeit zu einem Jagdpachtvertrag sowie in Sachen der Forstwirtschaft erlischt die Privilgierung gem. § 35 (1) Nr. 1 BauGB.
2. Es sind ausschliesslich Holzkonstruktionen heimischer Hölzer zulässig.
 Mauersockel als Unterbau der Konstruktion sind bis zu einer Höhe von 80 cm über Mitte gewachsener Geländeoberfläche zulässig.

Der Planungsausschuss der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 9. 4. 2013 beschlossen, den Bebauungsplan Rohren Nr. 7 2. Änderung "Jagdhütte Rothe Kreuz" gem. § 2 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vom 22.04.2013 bis zum 22.05.2013 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Monschau, den 23.05.2013
M. Pauels
(Bürgermeisterin)

Der Planungsausschuss der Stadt Monschau hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 beschlossen, den Entwurf dieser Bebauungsplanänderung gem. § 3 II BauGB öffentlich auszulegen.

Infolgedessen lag der Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 29.04.13 bis zum 29.05.13 öffentlich aus.

Zeitgleich wurden auch die Behörden gem. § 4 II BauGB beteiligt.

Monschau, den 28.05.2013
M. Pauels
(Bürgermeisterin)

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Monschau vom 02.08.13 bis 23.08.13 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist wurde der Bebauungsplan wirksam.

Monschau, den 23.08.2013
M. Pauels
(Bürgermeisterin)

Der Rat der Stadt Monschau hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 16.07.2013 gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Monschau, den 17.07.2013
M. Pauels
(Bürgermeisterin)

Rechtsgrundlagen:
BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl I S. 2141) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl I S. 132) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 1990 (BGBl I, 1991 S. 58) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
GEMEINDEORDNUNG (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/ SGV. NW 2023) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
BAUORDNUNG (BauONW) für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 1. 3. 2000 (GV NW S. 256 / SGV NRW 232) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BnatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 3. 1997 (BGBl I S. 689) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
WASSERGESETZ (WG) für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77)

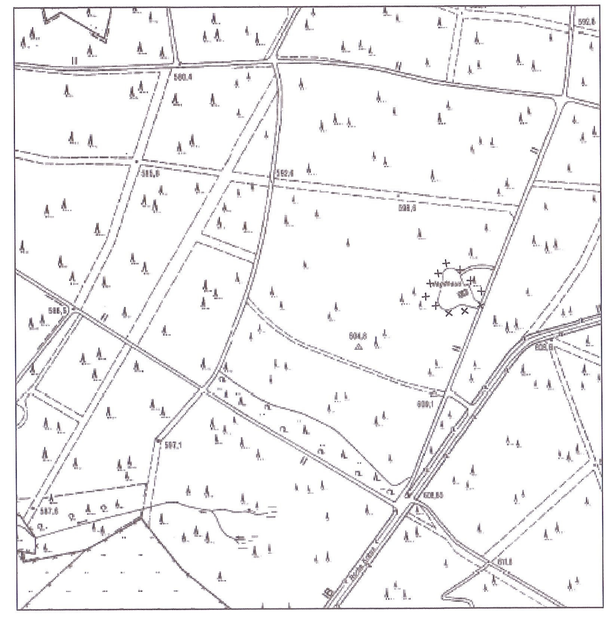
Die Planungsunterlage dieses Bebauungsplanes entspricht den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung. Die geometrische Eindeutigkeit der Baulleitplanung wird bestätigt.

....., den

Anlagen:
1. Begründung mit Anlagen

Bearbeitung des Bebauungsplanes:

U. Krings ◦ Büro für Architektur u. Stadtplanung ◦ Rurweg 13 ◦ 52152 Simmerath
Tel.: 02473 - 931913 Fax: 02473 - 931914
planungsbuero-krings@gmx.de www.planungsbuero-krings.de



Stadt Monschau

BEBAUUNGSPLAN ROHREN NR. 7
Rothe-Kreuz
2. Änderung

Gem. Rohren Flur 6 Flurstück 61

M 1 : 500

Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Offenlage

9. April 2013